

## ESVF und Oskisch mehr.

---

Ueber dies Wort meine Ansicht, die nicht von gestern und an anderm Ort ohne Beweis mitgetheilt ist, kurz zu begründen mahnt mich die Lange'sche Ausführung oben S. 296 ff. Wer die Denkmäler der italischen Dialekte wirklich verstehen will, muss oft den andern Wissenschaften geläufigeren Weg betreten, auf Grund gewisser Erscheinungen halb ahnend, halb schliessend voraussetzen, was sie erklären kann, zufrieden mit der Deutung wenn aus ihr sämtliche Erscheinungen sich ableiten lassen, einen vollgiltigen Beweis von der reicherer Zukunft erhoffend. Und so kann ich alles Streites gegen die früheren Auslegungs-Versuche von *esuf* mich enthalten, indem ich einfach die Postulate bezeichne, welchen die richtige Auslegung zu genügen hat. Je nach der zwingenden Kraft oder Wahrscheinlichkeit, welche für unbefangenes Urtheil diese Punkte haben auf welche ich baue, bemisst sich zur Zeit der Werth meiner Hypothese.

Erstens: das oskische *esuf* ist kein andres als das umbrische. Zwar die Möglichkeit, dass in nächstverwandten Dialekten das gleichlautende Wort verschiedene Bedeutung haben könne, wer will sie leugnen? aber diese kommt, wo man Beidem rathlos gegenübersteht, weil Ausnahme und nicht Regel, nicht in Betracht, die Verschiedenheit der beiden *esuf* noch weniger als dass oskisches *caro* etwas andres heissen könnte als das umbrische. Nun findet sich *esuf* zweimal auf den Tafeln von Iguvium II A 40 u. IV 15, und man braucht von diesen Opfervorschriften nichts verstehen zu wollen, um doch einzusehen, dass von *heredium* und ähnlichen Dingen dort nicht die Rede sein kann.

Zweitens: *esuf* vertritt ein Substantivum, aber ist keins. Wer verfele nicht gleich auf den Gedanken, wenn er Z. 19 des bantischen Gesetzes *censamur esuf in. eituum* zusammengestellt liest, wie *eituum τῆν οὐσίαν* so das damit verbundene Wort für einen

Accusativ zu halten? Dann wäre, da Z. 21 *esuf lamatir* dieselbe Form als Nominativ erscheint, das Substantivum ein ungeschlechtliches. Dagegen entsteht schon aus dem Oskischen ein Bedenken: die gleich formirten Nomina sind geschlechtig, *tribarakkiuf* und *fruktatiuf* sichere Feminina, *ittiuuf* zeigt nicht ebenso deutlich sein Geschlecht, wird aber selbst dem Skeptiker von Profession für geschlechtig gelten müssen, und um das Aehnliche alles zu erschöpfen, *fif* auf dem Stein des Censors Aius Maraius nach männlichem Nominativ als Subject, nach geschlechtigen Accusativen als Object des Satzes kann wenigstens kein Neutrum sein. Lässt aber das Oskische immerhin noch zu, *esuf* für ein sächliches Nomen zu halten, so schneidet das Umbrische auch diesen Weg ab; auf der zweiten Tafel das Sätzchen *esuf pusme herter erus kuweitü terstu* ist grammatisch durchsichtig genug: *esuf cui opus est erus convehito dato*. Niemand kann *esuf* hier als Accusativ fassen wollen, denn was sollte neben *erus* ein zweites Object? oder gesetzt, dass der Sinn von *erus* vernünftigerweise bestritten werden könnte, am Schluss der Opferhandlung ein neuer, nicht vorbereiteter, nirgends genannter Theil des Opfers? und dieser mit den Worten *pusme herter* in welchem grammatischen oder logischen Zusammenhang? Ist aber *esuf* Subject und nicht Object jenes Sätzchens, wer kann glauben, wo die Opfer die Bruderschaft, der Adfertor, in gewissen Theilen *pisher* (*quivis*), aber alles und jedes männliche Wesen vollziehen, dass hier *pusme herter* ein *τέκνον*, ein *mancipium*, kurz ein Ungeschlechtiges sei?

Drittens: *esuf* bezeichnet die Person und Persönlichkeit. Gesetze wie das von Bantia, auch wenn es nicht von Rom und in Rom gemacht wäre, sind nach Analogie der römischen Gesetze, Begriff und Formeln des Census dort nach Analogie der römischen Einrichtungen zu beurteilen. 'Wenn die Censoren die Gemeinde Bantia aufnehmen werden, so soll jeder Bürger von Bantia sich aufnehmen lassen nach dem von den Censoren bestimmten Gesetz; wer sich aber dem Census entzieht' u. s. w. so, wenn bloss *cen-samur ἀνογαπέσθω*, war der Satz vernünftig, ausreichend für das Verständniss. Wollte aber der Gesetzgeber das *cen-samur* näher definiren und überhaupt etwas zur Bestimmung dieses Actes setzen, so konnte er nicht diese oder jene Specialität herausgreifen, sondern musste durch die Wahl seiner Ausdrücke den gesammten Umfang des Census bezeichnen. Und wie Cicero unser Erstaunen erregen würde, wenn ihm etwa de leg. III 7 (*censores populi aevitates suboles familias pecuniasque censento*) eingefallen wäre statt

jener Begriffe neben und vor *pecunias* bloss *domos* oder *fundos* u. dgl. vorauszuschicken, so darf man billig sich wundern, dass in *esuf* je andres gesucht ward als das Erste und Wichtigste für jeden Census, die Personal-Aufnahme. Ein *censam* ohne deren Zutritt und Vortritt vor der *eitua*, ohne die Verbindung *τά τε σώματα καὶ τὰ χρήματα* oder *τά τε ὀνόματα καὶ τὰς κτήσεις* oder *τό τε πλήθος αὐτῶν καὶ τὰ μεγέθη τῶν βίων* oder *τάς τε καταγραφὰς τῶν στραπιωτῶν καὶ τὰς εἰσπράξεις τῶν χρημάτων* (um bei diesen Syzygien, die ich auf drei Seiten des Dionys finde, stehen zu bleiben), gibt es für die Alten nicht, und darum muss die Analyse des *censamur* durch *esuf in. eituum* eben diese Elemente, Person und Besitz enthalten. Wenn bei Varro l. lat. VI 86 der Censor vor sich laden lässt *si quis pro se sive pro altero rationem dari volet*, so entspricht hier *rationem dari* dem einfachen *censeri*, dieser allgemeine Ausdruck ist in Ordnung, ein Zusatz einseitig wie *hereditii et pecuniae* wäre verkehrt. Denn was in diesem Fall 'Rechenchaftslegung' bedeutet, lernen wir am besten von Plautus, wo trin. 878 der Sykophant *census quom sum, iuratori recte rationem dedi* zur Antwort gibt auf die Frage *quis es aut unde es?* Was nachher für die römischen Bürger in den Municipien die *lex Iulia* Z. 142 ff. verordnet, der Municipalbeamte im Dienst des römischen Censors *censum agito eorumque nomina praenomina patres aut patronos tribus cognomina et quot annos quisque eorum habet et rationem pecuniae ex formula census . . . ab ieis iurateis accipito*, ist lediglich Entwicklung und Ausführung dessen was das ältere Stadtrecht bündig vorschreibt, passivisch für die Bantiner und nicht nur nach der grammatischen Form: *censamur esuf in. eituum*. Die Identität der Vorschrift hier und dort wird durch den relativischen Zusatz an beiden Stellen klar bestätigt, so dass z. B. jede Interpretation des räthselhaften *angetuzet*, die inhaltlich abweicht vom *proposita erit* der *l. Iulia*, von vorn herein als verfehlt abzuweisen ist, oder positiv ausgedrückt, dass nach Combination des in der lateinischen Urkunde erscheinenden Begriffs mit den im oskischen Wort erkennbaren Formen *indixerint* die angemessenste Uebersetzung ist.

Viertens: *esuf* wird von andern Begriffen abgetrennt und ausgeschieden. Man sieht welchen Spielraum noch mein drittes Postulat lässt, zumal für den, welcher über das zweite sich hinwegsetzt; ihm bliebe *caput* oder *nomen* (wie z. B. im Prolog des Pönulus der Gang des Census dargestellt wird durch *nomen iam habetis, nunc rationes ceteras accipite*) oder was sonst. Nichts dieser

Art lässt sich reimen mit dem nächsten Satz des bantischen Rechts, den ich ins Kurze ziehe die etwa zweifelhaften oskischen Worte belassend: wenn Einem böswillige Umgehung des Census nachgewiesen wird, *esuf lamatir, allo famelo* und Vermögen das nicht aufgenommen ist, sei ohne Weiteres Gemeindegut. Die lateinische Mult-Formel *dum minoris partis familias taxat*, wie sie gerade auch auf der Rückseite der Tafel von Bantia sich findet, lautet in deren oskischem Text *ampert minstreis aeteis eituas*, unzweifelhaft das Eine mit dem Andern sich deckend. Wenn also hier *eituas* wie Uebersetzung von *familias*, dort *famelo in. ei(tuo)* zusammengestellt ist, so folgt, dass dem oskischen *famelo* die laxe Bedeutung, welche lat. *familia* in jener und ein paar anderen Verbindungen bewahrt, fremd, dass jenes *familia* im engeren Sinne ist. Diese Familie wird durch *allo* eingeführt; da hier nicht von verschiedenen Hausständen gehandelt wird, überhaupt nicht von verschiedenen Individuen, sondern von dem Einen *incensus*, dem Verfahren mit ihm und allem was ihm gehört, wie zum Ueberfluss der Zusatz *paei eizeis fust (quae eius erit)* bestätigt, so kann nicht 'eine andre Familie' verstanden werden, sondern lediglich ἡ ἄλλη, 'die übrige Familie', ob auch das Latein vor Livius sein *alius* nicht ebenso gebraucht hat. Mithin war Ein Glied der Familie schon im Vorigen bezeichnet, der *pater familias* natürlich, er wird aus den andern herausgehoben, ihnen entgegengestellt durch *esuf*.

Wer mit diesen Sätzen einverstanden lehrt, was *esuf* andres sein kann als ein Pronomen im Nominativ, das umbrische und oskische Wort für griech. αὐτός lat. *ipse*, dem werde ich beipflichten.

Also *censamur esuf in. eituum* bedeutet *censemino ipse et pecuniam* und entspricht solchen Wendungen wie bei Dionys IX 36 Ende οἱ τιμησόμενοι πολῖται σφᾶς τ' αὐτοὺς καὶ χρήματα. Wenn auch ein gleiches Beispiel für jene Zusammenordnung von Nominativ und Accusativ aus dem Latein mir im Augenblick nicht zu Gebot steht — gerade das Ungewöhnliche dieser Erscheinung hat den Werth von *esuf* bisher verkennen lassen — so konnte doch auch ein Römer jederzeit derselben Redeform sich bedienen, da *censetor ipse* und *censetor pecuniam* jedes für sich gut und gebräuchlich war, wie für das zweite aus Cicero p. Flacco 80 und genug andern Stellen erhellt; das Griechische aber hat manche Structuren sogar regelmässig, die viel härter sind, wie ἔφη ἐκπλεῦσαι αὐτὸς τε καὶ τὸν ἄλλον ὄχλον, αἰτὰς ἔσα τοῦ καὶ αὐτὸς κρῖνεσθαι καὶ ἐμὲ λέγειν u. a. Wenn dann das Gesetz als Strafe für den *incensus* festsetzt: *esuf lamatir* und ohne Kauf verfalle die übrige Familie und

Habe der Gemeinde, so ist dies genau das was Dionys vom Stifter des Census verfassungsmässig bestimmt sein lässt für dies Vergehen, nur in umgekehrter Folge, *τῆς τε οὐσίας στέρεσθαι καὶ αὐτὸν παραῖναι* (IV 15 z. E.). Jene Bedeutung von *lamatir* folgt mit Notwendigkeit aus dem nächsten *amiricatu*, und ich habe versucht (bei Bruns fontes iuris p. 47<sup>8</sup>) durch den Hinweis auf *ληίς* und Verwandtes sie aus dem Kriegs- und Beuterecht abzuleiten, man wolle nur an die Situation der plautinischen *capteivei* denken oder an den Brauch erbeutete Sachen und Personen *sub hasta* zu verkaufen. Ferner wird einleuchten, dass ein so unselbständiger, an ein andres Subject gebundener Begriff, wie nach der bisherigen Auslegung der bantischen Tafel *esuf* schien, gar nicht verwendbar ist für den Relativsatz *p]aam essuf imbn[a]vt* in der Inschrift des Maraius von Bovianum (Fabretti 2873 ter); jetzt ergibt sich, dass drei Handlungen des Censors dort aufgeführt werden, die der Zeit nach mittlere an erster Stelle, die jener vorausliegende zu zweit in relativischer Anknüpfung (um den Weg der Erklärung zu weisen, *votum solvit censor quod ipse nuncuparat*), die letzte als Nachtrag abermals mit Betonung der Person (*idem lastravit legiones ceterosque cives*). Ueber die umbrischen Stellen hier so viel: II A 40 *ipse quem oportet erus dato* empfängt sein Licht von der Bemerkung Z. 15. 16, wonach dies Hundsoffer ein regelmässiges, aber regelmässig nicht vom Adfertor oder Priester verrichtetes ist; am Schluss desselben soll auf jeden Fall der zum Opfer Verpflichtete persönlich den Gottestheil darbringen. IV 15 *esuf testru sese asa asama partuvitu* = *ipse dextrovorsum ab ara ad aram porricito* wird die Stellung, welche der Opferer selbst am Altar einzunehmen hat, im Gegensatz zu der auf dem Altar darzubringenden Libation hervorgehoben.

Den Sinn eines Wortes festzustellen ist für die Behandlung dieser Sprachdenkmäler die erste Aufgabe; hat philologische Interpretation ihn gefunden, so kann die Etymologie ihn bestätigen und beleuchten, nicht umstossen, und mit dem Gedanken wünschte ich meine Studien auf diesem Gebiet aufgenommen, dass ich alle etymologischen Versuche willig preisgebe, von den inhaltlichen Schlüssen keinen. Die Endung von *esuf* ist die nominativische wie in osk. *ittiuuf* = lat. *usio*, wie in den umbrischen Participien *zersef restef kutef* = lat. *sedens* u. s. w., dieselbe Participbildung erkenne ich in osk. *fif*; dass auch jene lateinischen Nominative wie *usio* auf solchem Wege um ihr *n* oder vielmehr *s* gekommen sind, lässt sich, glaub' ich, durch Induction wahrscheinlich machen. Man könnte demnach *esuf* seinem Ursprung nach als Particip des Verbum

*esum* (osk. *ezum* umbr. *erom*) lat. *esse* betrachten gleich *ab-sens* oder vielmehr älterem *sons*, den Begriff der Persönlichkeit ableiten aus der Wesentlichkeit nach Massgabe solcher Rede wie  $\alpha\upsilon\tau\acute{\omicron}\varsigma \ \acute{\epsilon}\sigma\theta' \ \acute{\epsilon}\tau\alpha\iota\acute{\rho}\omicron\varsigma \ \alpha\upsilon\tau\acute{\omicron}\varsigma = \alpha\upsilon\tau\acute{\omicron}\varsigma \ \acute{\epsilon}\sigma\theta' \ \acute{\epsilon}\tau\alpha\iota\acute{\rho}\omicron\varsigma \ \delta\upsilon\tau\omega\varsigma$ , wenn nicht die pronominale Bedeutung und Anwendung wie sie besonders in *esuf pisme herter* hervortritt, die Trennung des Worts vom umbrischen und oskischen Pronominalstamm *eso* widerriethe. Auch zeigt dieser doppeltes *s* (*essu* Iguv. T. VI A 43) wie *essuf*. Ich ziehe daher vor *esuf* jener Composition zuzuweisen die ungeschlechtlich und als Adverbium fungirend in umbr. *isunt* vorliegt, deren zweiter Theil in vielen umbrischen Pronominalformen wie *ererunt eruhu* die Stelle des oskischen und lateinischen Affixes *-dum -dem* vertritt und das Pronomen schärft, wenig anders als *eis ipsis, eo ipso*. Ward jenes *esunt* geschlechtlich und declinirt wie neben *eapse* im Latein *ipsa* trat, so war aus *esunts* der Uebergang in *esuf* dem umbrischen, auch oskischen Lautwandel gemäss, den die obigen Beispiele beweisen (vgl. Fleckeisens Jahrb. 1875 S. 132 u. 322. 324), der auch die doppelte Perfectbildung der a-Conjugation im Oskischen in ein anderes Licht rückt.

Einen Nachtrag über die oben erwähnte Inschrift des samnitischen Censors Maraius kann ich mir nicht versagen. Dabei darf deren letzter Abdruck bei Corssen *ephem. epigr. II* p. 189 n. 81 trotz der Versicherung, dass er das Original geprüft, nicht massgebend sein; auch wenn sonst auf die epigraphische Technik des Mannes Verlass wäre, würde doch bei diesem Stein die folgende Beobachtung ausreichen meinen Zweifel zu rechtfertigen, ob seine Lesung überall vor den älteren Copien den Vorzug verdiene. Jetzt durch Hrn. de Petra's bereitwillige und sachverständige Hilfe im Besitz scharfer Abdrücke und der eingehendsten Beschreibung des Steines, dessen Oberfläche ich besonders am Anfang und Ende der Zeilen auf die Spur gewisser Buchstaben hin zu untersuchen gebeten hatte, sehe ich meinen Zweifel thatsächlich bestätigt und erkläre Druck und Bild dort und in Kuhns Zeitschrift 20 S. 115 für ungenügend. So ist Z. 8 *m* vor *unated* unmöglich, unmöglich Z. 10 wegen des freien glatten Raums das Fehlen irgend eines Buchstabens zu Anfang, auch Z. 2 und 3 fehlt kein Buchstabe. Aber zur Sache. Warum steht hier *essuf*, sonst immer *esuf*? warum *bisd*, sonst *bened* u. s. w. ohne Unterdrückung des Vocals der Endung? warum hier so viele unbekannte Wörter, das Ganze  $\gamma\lambda\omega\sigma\sigma\eta\mu\alpha\kappa\iota\omega\tau\epsilon\rho\nu$ ? wo nennt sich ein Mensch *ensor Aius Marius* statt *Marius censor*? wo ordnet einer, — nur die klare formale

Structur kommt in Frage — *votum solvit Samnitium commune id omnium censor?* wo sucht man Assonanzen wie *Safinim sakupam*, *leigüss* und *Ujüvfrükünüss*, *fäsnim* und *fif*? Ich antworte: in einem Gedicht. Die Dedication des Censors besteht aus drei Saturniern, ein Mass welches hiernach als nationale Versform der Osker so gut wie der Römer betrachtet werden darf und bei ihnen mindestens eben so lang in Geltung gewesen, wenn nicht länger als in Rom, wo dessen Gebrauch bis gegen Sulla's Zeit das Elogium des M. Cäcilius beweist (CIL. I 1006, Ritschl Rh. Mus. 14 S. 288). Der erste Vers füllt vier, der zweite und dritte je drei Zeilen des Steins, und zwar so, dass vom Namen des Weihenden abgesehen, der eine Zeile für sich bildet, nur dann Wortschluss am Ende einer Zeile angetroffen wird wenn auch der Vers schliesst, innerhalb desselben Verses aber Wortbrechung auf die Zusammengehörigkeit der getrennten Zeilen weist. Auch die auffällige Verschiedenheit in der Längenausdehnung der Zeilen z. B. die Kürze von Z. 4 im Ausgang des ersten, von Z. 8 im Eingang des letzten Verses, und die von de Petra betonte symmetrische Anordnung derselben, ein wichtiges Kriterium für die Feststellung des Textes, sollte dem Leser die poetische Form gleich bemerklich machen. Das Gedicht lautet also in bequemerem Alphabet umgesetzt:

*urtám lésd Safinim — sácupam iac óinim cénstur*  
*Aieís Maraíeis, [p]ám essuf — ómbn[a]vt. póstiris ésidu*  
*undted fésnim léigos — sámii [l]óvfriconós fif,*

um von Form und Inhalt mittels des Lateinischen eine Vorstellung zu geben, ungefähr so:

*votum solvit Samnitium — univórsurum id cénstur*  
*Aiús Mariús quod ípse — vóverát. deinde ídem*  
*saerís simúl legiónes — cúm populó lustrávit.*

Das Metrum gibt für oskische Prosodie und Lautlehre einiges aus, zunächst was sich wol von selbst versteht, die gleiche Verschmelzung zusammenstossender oder durch *m* geschiedener Vocale wie im Latein und Umbrischen: *paam essuf* wie *quam ipse* kommt metrisch auf zwei Silben heraus. Ferner *Aieís* ist zwei-, *Maraíeis* dreisilbig, hier und in ähnlichen Namen stellt *ei* gerade so einen Laut dar wie in *Iúveis* u. s. w. und darf nicht wegen der Entstehung aus *eio* getrennt ausgesprochen werden. Drittens: allerdings begegnet auf Inschriften, dass Laute durch die Schrift ausgedrückt werden auch wenn das Metrum ihre Unterdrückung fordert, wie in der saturnischen Mummius-Inschrift (CIL. I 541) einen Vers das Wort *voverat* schliesst, zu sprechen *vorat*. So ist die

Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass *esidu* am Schluss des zweiten Verses metrisch keine andere Geltung hatte als lat. *eisdem, idem*. Ohne Zwang aber zwischen Schrift und Laut einen Widerspruch anzunehmen ist nicht gerathen, daher *esidu* so wie geschrieben, dreisilbig als Tribrachys (Anapäst) zu fassen sein wird, mit welchem Takt die inschriftlichen Saturnier öfters schliessen, *brévia récipit méreto ingénium Caicilio*, die Annahme eines Quantitäts- und etymologischen Unterschiedes zwischen *esidum* und *isidum* (Enderis Formenl. der osk. Spr. S. LXVII) ist abzuweisen. Mehr Bedenken macht, während die ersten Vershälften und die Schlusstakte eine andre rhythmische Auffassung nicht zulassen, die Messung unmittelbar nach der Cäsur. Etwa *sakúipam íak?* wenn man nemlich von der ursprünglichen Gleichheit beider Vershälften ausgeht und von jenen römischen Saturniern, für welche auch in der zweiten Hälfte der Auftakt anzuerkennen ist, von Versen wie *quóiús formá virtútei — parísumá fúit, quíbus scí in longá licúset — tibi útiér víta, Corínto délétó — Romám rediét triúmphantis*, worüber ich ausführlicher in der epigraphischen Anthologie spreche. *sakúipam* ein ähnliches Compositum wie die altlateinischen *procapis concapis* (Schoell XII tabb. p. 105) mit demselben Bestandtheil wie *aucupari recipere*, scheint die Mittelsilbe kurz zu haben, in *sacúipam eac* läge ein auf der Mittelsilbe den Verston tragendes anapästisches (kretisches) Wort vor. Mag solche Betonung an sich statthaft sein im Anfang der neuen Versreihe, wie beim iambischen Septenar im 5. Fuss zwar höchst selten aber doch erlaubt ist gegen den Wortaccent ein *quidquid erat*, weder gefällig wäre der Rhythmus zumal im Anfang eines Gedichtes noch aus irgend einem römischen Saturnier nachzuweisen. Hierzu tritt eine gewichtigere Erwägung. Dieser Censor der Samniten kann schwerlich einer andern Zeit angehören als in welche die Münzen mit der Aufschrift *Safinim* fallen, der Zeit des Socialkriegs; die Buchstabenformen, von welchen z. B. Fabretti's Tafel LIV ein falsches Bild gibt, nähern sich in ihrer Regelmässigkeit, obwol immer noch ein beträchtlicher Abstand bleibt, jener Eleganz durch welche ein pompejanischer Quästor römische Consuln des sullanischen Zeitalters in Schatten stellt. Oskische Saturnier jener Periode wird man mit den jüngsten Saturniern Roms zusammen halten, nicht eine minder entwickelte und strengé Form für jene voraussetzen müssen, für diese aber erweist sich der Beginn der zweiten Versreihe mit dem starken Takttheil, die Variation gegen die erste Reihe durch Wegfall des Auftakts (*quid invides amícis — invides amícis*) durchaus

als Regel. Diese Punkte bestimmen mich bei der oben angegebenen Messung und Betonung *sákupam iak* zu beharren, also in *sakupam* auch die Erste für kurz zu nehmen und *iak* für einsilbig kraft derselben Synizese, welche in der entsprechenden lateinischen Form *eam* (*eandem campse*) herrscht. Schon anderswo ward bemerkt, dass die Deutung des oskischen *ekak* = lat. *hac* oder localem *hic* falsch ist, dass eine andre Erklärung als lat. *hanc* nach dem Zusammenhang der betreffenden Stellen und dem epigraphischen Stil unthunlich, dass die für den Inhalt nöthige Erklärung als Accusativ auch grammatisch thunlich ist (Jenaer Literaturz. 1874 Nr. 567 S. 610); ebenso ist *iak* nicht Ablativ, am allerwenigsten nach Stamm und Form dem Adverb *hic* gleich, sondern Accusativ auf *urtam* bezüglich, gewissermassen *eanc* mit Ausdrängung des Nasals den freilich Masc. *ionc* im bantischen Gesetz bewahrt, eine durch chronologischen Unterschied, örtlichen Einfluss, was immer bedingte Schwankung. Nach demselben Grundsatz nun messe ich im dritten Vers den Anfang der hinteren Reihe *sámi lövfriconoss* als Tribachys oder vielmehr Anapäst mit Choriamb. Der Stein gibt am Ende von Z. 9 klar *sámi*, nur dass dies *i*, jetzt der letzte Buchstabe, auch die Hasta eines breiteren Buchstabens wie *d* oder *p* gewesen sein kann, aber zu einem *l* konnte er nicht gehören, weil am untern Ende der Hasta leerer Raum ist, den der Querstrich des *l* hätte einnehmen müssen aber nicht einnimmt. Andererseits zeigt die Symmetrie der Zeilen, dass nach dem Erhaltenen noch etwas gestanden hat, also *l*, denn Minervini's Gedanke, dass *ivfri-* zu *üvfrì-* zu vervollständigen, muss für überaus wahrscheinlich gelten, in der nächsten Zeile aber vor *ivfri-* hat, wie ich oben sagte, nie ein Buchstabe gestanden; hatte also das *l* noch in Z. 9 seinen Platz, so kann wieder um der Symmetrie willen nur *sámi*, nicht *samid* oder sonst ein breiteres Zeichen vorhergegangen sein. Hierdurch wird die Lesung *sámi l* für den Schluss von Z. 9 möglichst sicher gestellt, die Abschrift in der Ephemeris ist auch darin nicht genau, dass sie den fetten Punkt nach *leigüss* auslässt, ebenso fehlt Z. 7 nach *püstivis* die Interpunction weder auf dem Stein noch in den italienischen Copien. Endlich im zweiten Vers liest man aufs Deutlichste im Anfang von Z. 6 *aam*, von Z. 7 *vt*, jene Zeile schliesst heute mit einem *n* dem die letzte Hasta fehlt oder allenfalls dem ersten Drittel eines *m*, Zeile 7 mit gerade halbirtem *u*. Da Z. 6 nach Minervini's Vorgang *p]aam* zu ergänzen ist, so zwingt die symmetrische Anordnung auch Z. 7 den Verlust eines Buchstabens vor *vt* anzunehmen,

und de Petra wird Recht haben, wenn er aus diesem Grund den Schimmer einer Hasta vor *v*, obwol das Zeichen zufällig und durch den Bruch des Steins entstanden sein könne, als Ueberrest des oskischen *a* bestimmt hat. Danach darf *ûmbnavt* als wahrscheinlich angenommen werden; über dies Wort hier so viel, dass es etymologisch nicht zu *benum* (*venire*) gezogen werden kann, dass als grammatische Form der Zusammenhang der Sätze, die Unterordnung dieser Handlung unter die vorher im Perfect genannte, ein Plusquamperfectum voraussetzen lässt, eine Vermutung welcher der bisherige Mangel jenes Tempus in den italischen Dialekten zu Statuten kommt, aber der ausreichende Beweis vorbehalten werden muss. Die Bildung stimmt mit dem lat. Perfect *amavit* bis auf das lange *i*, welches dort die Signatur eben des Perfecttempus ausmacht. Sollen wir hier nun scandiren *ombnavt postiris*? doch wol um so weniger, je unglücklicher die Länge der Mittelsilbe in *postiris* scheinen muss, mag man bloss lat. *posterius* und seine Sippe oder überhaupt dies Comparativsuffix und die im Oskischen noch stärker\* als im Latein vertretene Ausstossung des betreffenden Vocals (constant in *altri alltram* u. s. w.) bedenken. Also richtiger *ombnavt pôstiris*, aber auch bei dieser Messung bleibt eine Frage die nicht leicht sicher zu entscheiden ist. Gewiss sind wir berechtigt *postiris* als Dactylus anzusetzen, indem die Endsilbe, wenn auch aus *-ius* zusammen gezogen, der Schwächung unterlag ganz wie lat. *magis*. Aber eben der Dactylus wird ein rhythmisch geübtes Ohr stören; in Mitten eines trochäischen, eines iambischen Verses wäre das dactylische Wort schlechthin falsch. Gilt diese Regel nicht für den Saturnier, der, so nahe er auch nach der Alten Meinung und unserm Eindruck den Trochäen und Iamben kommt, doch sicher nicht aus dem ungleichen Rhythmengeschlecht erwachsen ist? Freilich ein Analogon gibt es in den inschriftlichen Saturniern nicht, ausgenommen das *dedet Tēpestātebus aide* im letzten, nicht vollständigen und darum auch metrisch nicht unanfechtbaren Vers der ältesten, rohesten Scipionengrabschrift (CIL. I 32, wobei zu vergleichen Ritschls enarr. tab. p. 34); ein paar Beispiele bieten die litterarisch erhaltenen Verse, die theils des fragmentarischen Bestands wegen, theils weil hier mehr als eine Art des Irrtums mit untergelaufen, nur schwache Bürgschaft zu leisten vermögen, *rumpit pectora ferro* aus Livius' Odyssee bei Priscian VII p. 335 H., *sum Laertie noster* dies das zuverlässigste Beispiel ebendort p. 301, *exercitus insulam integram* aus Nāvius' punischem Krieg bei Nonius p. 90 (anders bei Vahlen V. 40 der

aber *ságmína* 33 und *moénia* 53 darbietet). Wer den Dactylus nicht zulassen will, dem bleibt die Möglichkeit *postiris* zweisilbig wie *postris* zu lesen; indess wenn auch die obige Bemerkung über dies Suffix im Oskischen einer solchen Synkope günstig ist, so fällt doch der bei *esidu* erhobene Einwand auch hier gegen dies Auskunftsmittel ins Gewicht, und zwar um so mehr als sicher in *lissd*, vielleicht auch in *úmbnavt* der sonst geschriebene Vocal dem Metrum zulieb ausgelassen worden ist, welche Auslassung übrigens den Ansatz der Perfectendung *-ed* als einer Länge wenigstens für das jüngere Oskisch zur Genüge widerlegt. So wähle ich denn die dactylische Messung von *postiris*.

Ich schliesse die lange Erörterung mit dem Zusatz, dass wir ausserdem noch ein oskisches Gedicht haben in zwei Saturniern, die Grabschrift von Anzi (Mommsen unterit. D. XII 36 Fabretti corpus LVI 2903), eine oskisch-saturnische Variation des in vielen lateinischen Iamben behandelten Themas *quod par parenti fuerat facere filium, mors immatura fecit ut faceret parens*, wonach einige Irrtümer der bisherigen Lesung und Erklärung jeder selbst berichtigen kann. Doch hoff' ich auf diese Denkmäler noch öfter zurückzukommen.

Obiges war geschrieben und in Druck gegeben, als ich auf Corsens 'oskische Inschriften' im Philologus XXXV S. 115 ff. aufmerksam gemacht ward, welcher Aufsatz grossentheils gegen meine Bemerkungen in der Jenaer Litt. Z. 1874 S. 609 f. gerichtet ist. Was der Mann sprachlich und sachlich beweist und nachweist, wie dem Gegner jeder Boden von Möglichkeit entzogen sei u. dgl., diese sogenannten Beweise zu widerlegen könnte man Bücher vom Umfang der Corssenschen aufwenden, ohne dass damit die Quelle der Irrtümer auf jener Seite zu stopfen wäre; ein an philologische Kritik gewöhntes Geschlecht bedarf höchstens der Erinnerung, die Ansicht des Gegners wo und wie sie vorgetragen ist, nachzulesen und zu prüfen. Denn wohin ich sehe, Verdrehungen und Missverständnisse und jene Kunststückchen, an welche ich durch die Bände 'über die Aussprache' gewöhnt bin, deren wahren Grund die eine Bemerkung I S. 807 zu S. 236 jedem der lateinischen Grammatik Kundigen enthüllen kann. So soll *Vpils* nicht gleich lat. *Opillus* sein, denn — wenn es *Opilus* wäre, müsste es osk. *Vpil* lauten, S. 146. So soll *ner*. in der Weihinschrift von Capua nicht Singular sein, Titel des einen Rathsherrn oder Patriciers, denn — 'Singularformen dieses Wortes sind weder im Oskischen noch im Umbrischen noch in einer andern italischen Sprache erweislich' S. 141. *salavs*, behaupte ich, kann nur *salvos* sein und in der Verbindung *Lamponius sacrum (fecit) salvos* 'nichts andres meinen als den Anlass des Opfers, ob *conservatam salutem, pro salute*' — 'also' folgert jener, habe es 'wieder nicht die Bedeutung die es nach seiner Wurzel und Casusform haben müsste: der gesunde' und fügt hinzu S. 151, womit ich durchaus einverstanden bin, 'es ist nicht nöthig diese Art von Interpretationen zu charakterisiren'. Für einen Punkt hab' ich allerdings Abbitte zu leisten, dass ich den 'Druckfehler' *medices* statt *medicis* für osk. *medikeis* dem Interpreten zur Last gelegt hatte, aber jedenfalls wird zu meiner Entschuldigung dienen, dass der Satz mit dem Druckfehler wenigstens einigen Sinn gibt, jetzt nach Berichtigung desselben keinen.

Denn dass eine Strasse in Pompeji, im Landgebiet der Stadt den Titel führen soll *via decumana medicis Pompeiani*, dass diese oskische Strassenbezeichnung übereinstimmen soll mit römischen, weil in einer Inschrift wenn auch nicht *via superiorum consulum* so doch *superiorum coss. tempore incohata*, weil zwar nicht in einem Baudocument des betreffenden Wegs aber doch sonst in der Litteratur eine Strasse *consularis* genannt werde — solche Träumereien hatte ich dem Manne nicht zugetraut, jetzt glaub ich dass C. F. W. Müller in der Vorrede seiner 'Nachträge zur plaut. Prosodie' richtiger über ihn geurteilt hat. Die schliesslichen 'Ergebnisse der Untersuchung' über den Wegebau in Pompeji fliessen aus haltlosen und wirren Voraussetzungen: die *via Pimpaiiana* könne keine Strasse innerhalb Pompejis sein, weil es in Berlin keine berliner Strasse gebe, aber in Bonn gibt es eine Bonngasse im Anschluss an die Kölnstrasse, wie die Pompejanische Strasse in Pompeji im Anschluss an die Strasse nach der Stabianer Brücke; oder die Sarnus-Brücke habe sich dicht vor dem Stabianer-Thor befunden mit so geringem Zwischenraum, dass dieser nicht als besondere Strasse habe gelten können, weil die Alten bezeugen — nicht mehr und nicht weniger als dass der Sarnus bei der Stadt vorüberfloss. Und wie sachlich, so sind auch sprachlich die meisten Ausführungen verfehlt oder gegenstandslos, da ausser Corssen wenige sich können in Sinn kommen lassen, mittels der Etymologie, als ob diese an sich fest stünde und als ob nicht neben ihr der Gebrauch der Zeiten wirkte, die Geltung eines Wortes im Leben einer untergegangenen Sprache haarscharf bestimmen zu wollen. Wenn ich also für *serevkiđ* den Begriff 'unter Aufsicht' für etymologisch möglich erklärt hatte, er aber diese Aufsicht des Medix (*inspectio* in seinem, *cura* in meinem Latein) nach Art eines gemeinen Chaussee-Aufsehers sich vorzustellen scheint, so bedarf eine so unwissenschaftliche Wortklauberei keiner weiteren Erörterung. Die Observanz der römischen Kaiserzeit, wonach in Wegebauinschriften der Kaiser regelmässig genannt wird, kann schwerlich für die Zeit freier Gemeinwesen massgebend sein; da wir in andern Urkunden *ex iussu* oder *permissu consulum*, selbst *iussu principis* ohne Namen finden, da auch vom Kaiser mandirte Beamten *legati*, *procuratores Augusti* schlechtweg heissen, so ist ein zwingender Grund, warum bei meiner Erklärung der Name des Medix zugesetzt sein müsste, um so weniger ersichtlich, als der eigentliche Bauherr die Gemeinde ist, daher der Zusatz *Pimpaiianeis*, für welche deren Beamten, in erster Reihe der oberste, den Bau ausführen. So viel steht nach wie vor fest, dass *medikeis Pimpaiianeis* sprachlich von *serevkiđ* abhängt und dass sachlich für letzteres der vorhin ausgedrückte Sinn gefordert wird, die Unterordnung der Aedilen bei diesem Amtsgeschäft unter den Medix, zu dessen Competenz es gehörte. Weiss diesen Sinn jemand etymologisch anders, als ich versuchte, abzuleiten, so wird darüber weiter zu verhandeln sein; die Gleichung *serevkiđ* = *solide* verdient kein Wort. Ich setze hier zu dass in der Jenaer L. Z., wo ich die Uebersetzung von osk. *Heirens* durch *Herennius* und die Vermengung der oskischen Gentil- mit Vor- und Zunamen verwarf, und so auch von Corssen der in der Vermengung beharrt, nicht richtig *Herennius* als die einzige lateinische Namensform bezeichnet ist; durch Masurius bei Macrob. sat. III 4, 11 kennen wir einen M. Octavius Herennus, der letzte Name stimmt bis auf die vielleicht nur den Abschreibern zur Last fallende, sicher unwesentliche Verschiedenheit im *r*-Laut mit osk. *Heirens*.

Bonn, Anfang Juli.

Franz Bücheler.